

# Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M., als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ.-Prof. DI Dr. Christoph Mecklenbräuer als weitere Mitglieder im Verfahren F 6/25 betreffend die neuerliche Überprüfung der Erfüllung von erweiterten Versorgungspflichten (Katastralgemeinden) aus dem Bescheid F 1/16-394 für den Stichtag 25.07.2022 im Bundesland Kärnten durch XXXX XXXX XXXX in ihrer Sitzung vom 15.06.2026 beschlossen:

## I. Spruch

1. Gemäß Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 der Telekom-Control-Kommission vom 19.10.2020 iVm Kapitel 4.3 der Anlage des genannten Bescheids wird festgestellt, dass XXXX XXXX XXXX im Bundesland Kärnten zum Referenztag 15.10.2025, ein Jahr nach Zustellung des Bescheids F 5/22-114, die bis spätestens 25.07.2022 zu erreichenden Versorgungspflichten in der Katastralgemeinde Liemberg (KGNR: 74516) nicht erfüllt.
2. Gemäß Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 der Telekom-Control-Kommission vom 19.10.2020 iVm Kapitel 4.6.3 der Anlage des genannten Bescheids XXXX XXXX XXXX aufgrund der Nichterfüllung der Versorgungspflichten in den unter Spruchpunkt I.1. angeführten Katastralgemeinden folgende Pönale zu entrichten:

EUR 40.000,-- (EUR 40.000,-- pro nicht erfüllter Katastralgemeinde)

Der Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung des gegenständlichen Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, IBAN: AT98 0100 0000 0509 0716, BIC/SWIFT: BUNDATWW zu überweisen.

## II. Begründung

### 1 Gang des Verfahrens

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission (im Folgenden: TKK) vom 19.10.2020 (F 1/16-394) wurden der XXXX XXXX XXXX (im Folgenden: XXXX) Frequenzen aus den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz zur Nutzung zugeteilt. Gemäß Punkt 2 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 in Verbindung mit Kapitel 4 der Anlage des Bescheids F 1/16-394 hat XXXX insgesamt 738 Katastralgemeinden zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 27.06.2022 ein Verfahren zur Überprüfung der Versorgungsaufgaben betreffend die Katastralgemeinden mit Stichtagen im Jahr 2022 eingeleitet (ON 1 / F 5/22-3). Am 14.10.2024 hat die Telekom-Control-Kommission aufgrund der Nichterfüllung von erweiterten Versorgungspflichten (Katastralgemeinden) aus dem Bescheid F 1/16-394 in den Bundesländern Kärnten und Salzburg eine Pönale in Höhe von 120.000,-- EUR ggü XXXX hinsichtlich der XXXX Katastralgemeinden Sörg (KG-Nummer 74530), Liemberg (KG-Nummer 74516) und Au (KG-Nummer 57103), welche spätestens mit 25.07.2022 zu versorgen waren, verhängt. Dieser Bescheid wurde XXXX am 15.10.2024 zugestellt (F 5/22-114). Am 28.04.2025 präsentierte XXXX in einer Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission ihre *Herausforderungen beim Rollout in Katastralgemeinden* (ON 3 / S 13/25-6).

In ihrer Sitzung am 23.06.2025 beschloss die Telekom-Control-Kommission eine neuerliche Überprüfung der Versorgungspflichten in den og XXXX Katastralgemeinden durchzuführen. XXXX wurde mit Schreiben vom 25.06.2025 über die Einleitung des Verfahrens informiert (ON 5). Die diesbezüglichen Messungen wurden von Messbeamten des Fernmeldebüros des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport durchgeführt.

Mit Schreiben vom 05.05.2026 wurde XXXX informiert, dass es im Rahmen der neuerlichen Überprüfung der Versorgungspflichten von XXXX in den XXXX Katastralgemeinden, deren Nichterfüllung von erweiterten Versorgungspflichten erstmals mit Bescheid vom 14.10.2024, F 5/22-114, festgestellt wurde, in der Katastralgemeinde Liemberg (KGNR: 74516) zu einer (neuerlichen) negativen Beurteilung der Einhaltung der Versorgungspflichten von XXXX gekommen ist (ON 18). XXXX könne dazu bis spätestens 19.05.2026 Stellung nehmen (ON 18).

## 2 Festgestellter Sachverhalt

### 2.1 Aus dem Zuteilungsbescheid und der darin festgelegten Versorgungsverpflichtung

XXXX ist Inhaberin einer Bestätigung nach § 6 TKG 2021. Sie betreibt ein öffentliches Kommunikationsnetz (Festnetz und Mobilfunk) und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste, einschließlich Internetzugangsdienste.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.10.2020 (F 1/16-394) wurden XXXX folgende Frequenzen aus den Frequenzbereichen 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz zur exklusiven Nutzung zugeteilt:

- aus dem Bereich 700 MHz: 2 x 10 MHz (703 bis 713 MHz Uplink, 758 bis 768 MHz Downlink), ab Zustellung des Bescheids bis 31.12.2044,
- aus dem Bereich 1500 MHz: 30 MHz (1457 bis 1487 MHz), ab Zustellung des Bescheids bis 31.12.2044, und
- aus dem Bereich 2100 MHz: 2 x 20 MHz (1960 bis 1980 MHz Uplink; 2150 bis 2170 MHz Downlink), ab 01.01.2021 bis 31.12.2044.

XXXX wurden mit genanntem Bescheid iVm Kapitel 4 der Anlage des Bescheids Versorgungsverpflichtungen vorgeschrieben. Gemäß Punkt 2 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 in Verbindung mit Kapitel 4 der Anlage des Bescheids hat XXXX insgesamt 738 Katastralgemeinden zu versorgen. Die Konkretisierung (Auswahl) der zu versorgenden Katastralgemeinden sowie der Zeitpunkt, ab dem die jeweils ausgewählte Katastralgemeinde zu versorgen ist, ergibt sich aus dem in Kapitel 4.3.4 der Anlage des Bescheids F 1/16-394 definierten Prozess. Die Regulierungsbehörde implementierte eine Webschnittstelle, über die der Zuteilungsinhaber Katastralgemeinden auswählte. Dieser Prozess, welcher vorsieht, dass eine einmal gewählte Katastralgemeinde innerhalb von 18 Monaten nach der Nominierung zu versorgen ist (F 1/16-394, Anlage 1, Kapitel 4.3.4, S 16), ergab, dass XXXX im Jahr 2022 insgesamt 72 Katastralgemeinden zu versorgen hatte. Die XXXX Katastralgemeinden, deren Nicht-Erfüllung der Versorgungspflichten, welche seit 25.07.2022 bestehen, durch XXXX (mit Bescheid F 5/22-114 der Telekom-Control-Kommission vom 14.10.2024, zugestellt am 15.10.2024) festgestellt wurde, wurden von XXXX am 25.01.2021 freiwillig ausgewählt. Die für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen Schritte und notwendigen Vorlaufzeiten waren XXXX bereits seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der „Ausschreibungsunterlage im Verfahren betreffend Zuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz“<sup>1</sup>, dem 11.12.2019, bekannt.

Die erweiterten Versorgungspflichten (Katastralgemeinden) und das Überprüfungsverfahren sind in Kapitel 4 der Anlage des Bescheids F 1/16-394 definiert. Insbesondere werden in Kapitel 4.3 die erweiterten Versorgungspflichten festgelegt (Kapitel 4.3.2 zu den erweiterten

---

<sup>1</sup> Online abrufbar unter: [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/spectrum/Ausschreibungsunterlage-700\\_1500\\_2100\\_MHz-F\\_1\\_16\\_DE.pdf](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/Ausschreibungsunterlage-700_1500_2100_MHz-F_1_16_DE.pdf)

Versorgungspflichten in der Stufe 4, Kapitel 4.3.3.1 zur Bevölkerungsversorgung und Kapitel 4.3.3.2 zur Flächenversorgung). Weiters ist in Kapitel 4.4 die Definition der Versorgung, in Kapitel 4.5 der Nachweis sowie die Überprüfung des Versorgungsgrads und in Kapitel 4.6 die Pönalezahlung bei Nichterfüllung der Versorgungspflichten normiert:

*„Erweiterte Versorgungspflichten in der Stufe 4 der Auktion*

*In der Stufe 4 der Auktion wurden weitere Verpflichtungen zur Versorgung von Katastralgemeinden versteigert. Für die in Stufe 4 ersteigerten Katastralgemeinden gelten die in Kapitel 4.3.3 genannten Versorgungspflichten analog. Jeder Gewinner von Katastralgemeinden in der Stufe 4 der Auktion, der aus irgendeinem Frequenzbereich, der für die Versorgungspflichten gemäß Kapitel 4.3.3. berücksichtigt wird, zumindest 2 x 10 MHz an Frequenznutzungsrechten innehat, hat für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor einen Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.“ (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.3.2, S 14)*

*„Bevölkerungsversorgung Katastralgemeinde:*

*1. Bevölkerungsversorgung mit zumindest 2 x 10 MHz: Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt wurden, ist für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.*

*2. Bevölkerungsversorgung mit 2 x 5 MHz: Wenn einem Unternehmen 2 x 5 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt wurden, ist für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 15 Mbit/s Download und 1,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.“ (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.3.3.1, S 14+15)*

*„Flächenversorgung Katastralgemeinde*

*1. Flächenversorgung mit zumindest 2 x 10 MHz: Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt wurden, sind für jede ausgewählte Katastralgemeinde 90% der Fläche des Siedlungsraums und 75% der Fläche des Dauersiedlungsraums zu versorgen. Für den Siedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen. Für den Dauersiedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.*

*2. Flächenversorgung mit 2 x 5 MHz: Wenn einem Unternehmen 2 x 5 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt wurden, sind für jede ausgewählte Katastralgemeinde 90% der Fläche des Siedlungsraums und 75% der Fläche des Dauersiedlungsraums zu versorgen. Für den Siedlungsraum*

*ist eine Endkundendatenrate von 15 Mbit/s Download und 1,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen. Für den Dauersiedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 5 Mbit/s Download und 0,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.“* (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.3.3.2, S 15)

Bevölkerungsversorgung wird folgendermaßen definiert:

*„Das Netz ist so zu dimensionieren, dass die in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 für Bevölkerungsversorgung geforderte Datenrate im für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Versorgungsgebiet ohne Last im Netz erreicht werden kann. Für Messungen unter Last gelten die unten angeführten Bestimmungen. Die Versorgungspflicht für die Bevölkerung basiert auf einer Rasterdefinition mit 100m x 100m (siehe Anhang J.7) in den jeweils zu versorgenden Gebieten (Katastralgemeinde, Stadtgebiet, ganz Österreich). Die versorgte Bevölkerung ergibt sich durch Aufsummieren der Bevölkerung aller versorgten Rasterzellen. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn innerhalb der Rasterzelle mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet wird für jede Rasterzelle  $i$  die relevante Datenrate  $D_i$  ermittelt (z.B. durch Messungen).*

*Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der versorgten ansässigen Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung im jeweiligen Versorgungsgebiet. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn*

*a. mit den versorgten Rasterzellen der geforderte Versorgungsgrad (z.B. 90%, 93%, 95% oder 98%) erreicht wird, und*

*b. der Mittelwert aller relevanten Datenraten  $D_i$  aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt und*

*c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten  $D_i$  aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt.<sup>2</sup>*

*Im Fall von Messungen werden an einem beliebigen Punkt innerhalb einer Rasterzelle mindestens XXXX und maximal fünf Messungen durchgeführt. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn bei mindestens XXXX Messungen die geforderte Mindestdatenrate erreicht wird.*

*Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet ergibt sich die relevante Datenrate  $D_i$  einer Rasterzelle  $i$  als Median der 3 bis 5 Messungen in der Rasterzelle.“* (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.4.1, S 18)

Flächenversorgung wird folgendermaßen definiert:

---

<sup>2</sup> Dh ca 75% aller relevanten Datenraten  $D_i$  aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen müssen zumindest so hoch sein wie die geforderte Datenrate.

*„Das Netz ist so zu dimensionieren, dass die in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 für Flächenversorgung geforderte Datenrate im für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Versorgungsgebiet ohne Last im Netz erreicht werden kann. Für Messungen unter Last gelten die unten angeführten Bestimmungen.*

*Die Flächenversorgung betrifft den Siedlungsraum (Stadtgebiete, Katastralgemeinden) und den Dauersiedlungsraum (Katastralgemeinden). Diese Versorgungspflicht basiert auf 250m x 250m Rasterzellen (siehe Anhang J.6) in den jeweils zu versorgenden Gebieten (Katastralgemeinden, Stadtgebiete). Die versorgte Fläche ergibt sich durch Aufsummieren der Fläche aller versorgten Rasterzellen. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn innerhalb der Rasterzelle mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet wird für jede Rasterzelle  $i$  die relevante Datenrate  $D_i$  ermittelt (z.B. durch Messungen).*

*Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der jeweilig versorgten Fläche und der Gesamtfläche im Versorgungsgebiet. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn*

- a. mit den versorgten Rasterzellen der geforderte Versorgungsgrad (z.B. 75%, 90% oder 95%) erreicht wird, und*
- b. der arithmetische Mittelwert aller relevanten Datenraten  $D_i$  aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt und*
- c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten  $D_i$  aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt.*

*Im Fall von Messungen werden an bis zu XXXX beliebigen Punkten innerhalb einer Rasterzelle jeweils mindestens XXXX und maximal fünf Messungen durchgeführt. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn an jedem dieser Punkte bei mindestens XXXX Messungen die geforderte Mindestdatenrate erreicht wird. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet ergibt sich die relevante Datenrate  $D_i$  einer Rasterzelle  $i$  als Median der XXXX bis fünfzehn Messungen in der Rasterzelle.“ (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.4.2, S 18+19)*

Die Telekom-Control-Kommission kann die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom betroffenen Zuteilungsinhaber bzw den betroffenen Zuteilungsinhabern zu tragen (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.5.3, S 23). Die Pönalezahlung ist jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde erreicht. Die Pönalezahlung wird auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.6.3, S 27).

## 2.2 Durchführung der neuerlichen Überprüfung der Versorgungsaufgabe

XXXX wurde mit Schreiben vom 25.06.2025 über die Einleitung des Verfahrens zur neuerlichen Überprüfung der in den XXXX Katastralgemeinden Sörg (KG-Nummer 74530), Liemberg (KG-Nummer 74516) und Au (KG-Nummer 57103) seit dem 25.07.2022 bestehenden Versorgungspflichten, deren Nichterfüllung durch XXXX erstmals mit Bescheid F 5/22-114 am 14.10.2024 von der Telekom-Control-Kommission (zugestellt am 15.10.2024) festgestellt wurde, informiert (ON 5).

Mit dem Datum der Zustellung des Erstbescheids F 5/22-114, dem 15.10.2024, ergibt sich der Referenztag für die neuerlichen Überprüfung der Versorgungspflichten und etwaigen Verhängung einer Pönalezahlung, da diese jährlich so lange fällig ist, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde erreicht: der 15.10.2025.

Gemäß dem Messkonzept, welches XXXX am 05.05.2022 übermittelt wurde (ON 1 / F 6/21-6), werden die Messungen „in einer stationären Position im Freien, das heißt außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen, durchgeführt. Das Endgerät wird während der Messung so wie bei einer gewöhnlichen Smartphone-Nutzung in der Hand gehalten oder ist Teil eines Mess-Rucksacks.“

*Die geplante Messreihe von XXXX bis fünf Messungen an einem Messpunkt wird nur einmal durchgeführt. Die Messreihe wird nur dann wiederholt, wenn die Messungen nicht korrekt durchgeführt wurden (z.B. falscher Ort, Ausfall des Testsystems, etc.). [...]*“

Sowohl in den Kapiteln 2.2 und 4.3.1ff sowie im Anhang A des Messkonzepts wird das Berechnungsverfahren zu den im Bescheid F 1/16-394 festgelegten Versorgungspflichten dargelegt (ON 1 / F 6/21-6).

Zur Bestimmung der Bevölkerungsversorgung werden Bevölkerungsdaten der Statistik Austria herangezogen, und zwar mit jenem Bevölkerungsstand, der exakt ein Jahr vor dem jeweiligen Stichtag, ab dem die Versorgung zu erbringen ist (gemäß den veröffentlichten Daten der Statistik Austria), aktuell war (ON 1 / F 6/21-6). Die Regelung hinsichtlich der Verfügbarkeit der Bevölkerungsdaten („...ein Jahr vor...“) wurde analog für die neuerliche Überprüfungen (jährliche Wiederholungsmessungen) angewendet, dh es wurden die veröffentlichten Bevölkerungsdaten der Statistik Austria ein Jahr vor der Jährlichkeit des Zustellungsdatums des Bescheids F 5/22-114 (dem Referenztag 15.10.2025) verwendet (ON 17a). Diese Daten der Statistik Austria wurden im Mai 2024 veröffentlicht.

Bei der Bestimmung der Bevölkerungsversorgung wird jeder Person einer Rasterzelle die relevante Datenrate „Di“ dieser Rasterzelle zugeordnet (Anlage des Bescheids F 1/16-394, Kapitel 4.4.1, S 18; ON 1 / F 6/21-6). „Die Versorgungsaufgabe sieht vor, dass ein bestimmter Anteil der ansässigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Katastralgemeinde mit einer vorgegebenen Qualität zu versorgen ist. Zur Ermittlung des Versorgungsgrades (Anteil der versorgten Bevölkerung an der

*Gesamtbevölkerung) werden die Messergebnisse einer Rasterzelle - wie im Zuteilungsbescheid festgelegt - den Einwohnern dieser Rasterzelle (der Bewertungseinheit) zugeordnet.*

*Damit die Einwohner (einer Rasterzelle  $i$ ) bei der Ermittlung des Versorgungsgrades als versorgt zählen, muss gemäß Zuteilungsbescheid (Punkt a.) das Kriterium der Mindestdatenrate erfüllt sein ( $M_i=1$  für Rasterzelle  $i$ ). Zwei Qualitätskriterien treten hinzu (Regelungen unter b. und c. des Bescheides). Demnach ist der Versorgungsgrad unter Einhaltung der genannten Qualitätskriterien (25%-Perzentil und Mittelwert der Datenrate) zu erbringen. Die geforderten Qualitätskriterien werden bevölkerungsbezogen ermittelt. Jedem Einwohner einer Rasterzelle  $i$  wird die in der Rasterzelle  $i$  ermittelte Datenrate  $D_i$  zugeordnet. Bei der Überprüfung, ob die Qualitätskriterien erfüllt sind, werden nur die für die Erreichung des Versorgungsgrades mindestnotwendigen Einwohner mit der höchsten Datenrate berücksichtigt.“ (ON 1 / F 6/21-5, S 17).*

Die Rasterzellen bzw die sich darin befindenden Personen werden nach aufsteigender Datenrate sortiert. Dies wird für Down- und Upload-Datenraten separat durchgeführt, um so unterschiedliche Reihungen berücksichtigen zu können:

- Lit a des Kapitels 4.4.1 der Anlage zum Bescheid F 1/16-394 (S 18) wird in Kapitel A.2.2 des Messkonzepts erläutert (ON 1 / F 6/21-6). Der Versorgungsgrad wird durch Aufsummieren und anschließender Division durch die Gesamtbevölkerung der Katastralgemeinde bestimmt.
- Lit b des Kapitels 4.4.1 der Anlage zum Bescheid F 1/16-394 (S 18) wird in Kapitel A.2.3 und A.2.4 des Messkonzepts erläutert (ON 1 / F 6/21-6). Es werden nur jene 95% der Personen mit der höchsten Datenrate weiter betrachtet. Zur Bestimmung des Mittelwerts werden die Datenraten für die herangezogenen Personen aufsummiert und durch deren Personenzahl dividiert.
- Lit c des Kapitels 4.4.1 der Anlage zum Bescheid F 1/16-394 (S 18) wird in Kapitel A.2.3 und A.2.5 des Messkonzepts erläutert (ON 1 / F 6/21-6). Wie bei lit b werden nur jene 95% der Personen mit der höchsten Datenrate weiter betrachtet und daraus das 25. Perzentil (1.Quartil) der diesen Personen zugeordneten Datenraten bestimmt.

Bei der Bestimmung der Flächenversorgung (Kapitel 4.4.2 der Anlage zum Bescheid F 1/16-394, S 18+19) wird gemäß Kapitel A.3 des Messkonzepts auf den einzelnen Quadratmeter in der Rasterzelle abgestellt (ON 1 / F 6/21-6). Jedem Quadratmeter einer Rasterzelle wird die Datenrate der Rasterzelle zugeordnet: „Die Versorgungsaufgabe sieht vor, dass ein bestimmter Anteil der Fläche des Siedlungsraums der Katastralgemeinde mit einer vorgegebenen Qualität zu versorgen ist. Zur Ermittlung des Versorgungsgrades (Anteil der versorgten Fläche des Siedlungsraums an der Gesamtfläche des Siedlungsraums) werden die Messergebnisse einer Rasterzelle - wie im Zuteilungsbescheid festgelegt – der Fläche dieser Rasterzelle zugeordnet. Die anteilige Fläche einer Rasterzelle in der Gemeinde wird auf Flächeneinheiten von  $1m^2$  gerundet. Damit die Fläche (einer Rasterzelle  $i$ ) bei der Ermittlung des Versorgungsgrades als versorgt zählt, muss gem. Bescheid (Punkt a.) das Kriterium der Mindestdatenrate erfüllt sein ( $M_i=1$  für Rasterzelle  $i$ ). Zwei

Qualitätskriterien treten hinzu (Regelungen unter b. und c. des Bescheides). Demnach ist der Versorgungsgrad unter Einhaltung der genannten Qualitätskriterien (25%-Perzentil und Mittelwert der Datenrate) zu erbringen. Die geforderten Qualitätskriterien werden flächenbezogen ermittelt. Jeder Flächeneinheit ( $1\text{m}^2$ ) einer Rasterzelle  $i$  wird die in der Rasterzelle  $i$  ermittelte Datenrate  $D_i$  zugeordnet. Bei der Überprüfung, ob die Qualitätskriterien erfüllt sind, werden nur die für die Erreichung des Versorgungsgrades mindestnotwendigen Flächeneinheiten mit der höchsten Datenrate berücksichtigt. ...“ (ON 1 / F 6/21-6, S 17+18). Die weitere Vorgehensweise entspricht jener der Bevölkerungsversorgung (siehe oben).

XXXX nahm am 30.05.2022 und 15.06.2022 Stellung zum Messkonzept. In dieser Stellungnahme wurde weder der oben ausgeführten Berechnungsmethode des Messkonzepts noch, dass der Bevölkerungsstand, der exakt ein Jahr vor dem jeweiligen Stichtag gemäß den veröffentlichten Daten der Statistik Austria aktuell war, herangezogen wird, widersprochen (ON 1 / F 6/21-7 und F 6/21-11).

Die Messungen wurden von Messbeamten des Fernmeldebüros des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport durchgeführt. Die von den Messbeamten übermittelten Messergebnisse führten bei einer überprüften Katastralgemeinde zu einer negativen Beurteilung der Einhaltung der Versorgungspflicht (ON 18):

**Im Folgenden finden sich die Messergebnisse für eine Katastralgemeinden:**

- KGNR: 74516                      Liemberg                      Bevölkerungsauflage

Diese werden anhand der folgenden Variablen dargestellt:

*Für die Bevölkerungsauflage:*

- KG NR: Nummer zur Identifikation der Katastralgemeinde
- RZ ID: ID zur Identifikation der Rasterzelle
- Long ID: ID zur Identifikation der Rasterzelle
- Short ID: Kurz-ID zur Identifikation der Rasterzelle
- Time: Zeitpunkt der Messungen an einem Messpunkt (Ende)
- DL: Gemessene Datenrate im Downlink (DL) (Mbit/s)
- UL: Gemessene Datenrate im Uplink (UL) (Mbit/s)

Nachfolgend finden sich die Messergebnisse für die negativ beurteilten Katastralgemeinden:



KGNR: 74516

Liemberg

Bevölkerungsauflage

KG NR	RZ ID	Long ID	Short ID	Time	DL	UL
74516	100mN26358E46448	74516_100mN26358E46448_52	B615F8	05.12.2025 11:37:00	6,349	6,167
74516	100mN26358E46448	74516_100mN26358E46448_52	B615F8	05.12.2025 11:37:00	9,614	5,189
74516	100mN26358E46448	74516_100mN26358E46448_52	B615F8	05.12.2025 11:37:00	8,821	5,511
74516	100mN26358E46448	74516_100mN26358E46448_52	B615F8	05.12.2025 11:37:00	33,418	5,094
74516	100mN26358E46448	74516_100mN26358E46448_52	B615F8	05.12.2025 11:37:00	11,096	4,873
74516	100mN26344E46441	74516_100mN26344E46441_56	B61Z9Z	02.12.2025 11:34:00	16,358	5,913
74516	100mN26344E46441	74516_100mN26344E46441_56	B61Z9Z	02.12.2025 11:34:00	24,209	5,595
74516	100mN26344E46441	74516_100mN26344E46441_56	B61Z9Z	02.12.2025 11:34:00	25,182	5,549
74516	100mN26344E46441	74516_100mN26344E46441_56	B61Z9Z	02.12.2025 11:34:00	57,905	5,006
74516	100mN26344E46441	74516_100mN26344E46441_56	B61Z9Z	02.12.2025 11:34:00	23,464	5,220
74516	100mN26346E46441	74516_100mN26346E46441_98	B610BV	02.12.2025 10:58:00	105,242	11,512
74516	100mN26346E46441	74516_100mN26346E46441_98	B610BV	02.12.2025 10:58:00	97,818	11,329
74516	100mN26346E46441	74516_100mN26346E46441_98	B610BV	02.12.2025 10:58:00	106,139	9,869
74516	100mN26346E46441	74516_100mN26346E46441_98	B610BV	02.12.2025 10:58:00	77,399	11,774
74516	100mN26346E46441	74516_100mN26346E46441_98	B610BV	02.12.2025 10:58:00	112,464	8,482
74516	100mN26358E46447	74516_100mN26358E46447_53	B615BX	09.12.2025 10:31:00	57,642	7,327
74516	100mN26358E46447	74516_100mN26358E46447_53	B615BX	09.12.2025 10:31:00	65,514	7,333
74516	100mN26358E46447	74516_100mN26358E46447_53	B615BX	09.12.2025 10:31:00	63,361	6,656
74516	100mN26358E46447	74516_100mN26358E46447_53	B615BX	09.12.2025 10:31:00	32,113	11,087
74516	100mN26358E46447	74516_100mN26358E46447_53	B615BX	09.12.2025 10:31:00	33,057	8,683
74516	100mN26363E46424	74516_100mN26363E46424_84	B61WRB	05.12.2025 09:55:00	3,164	1,488
74516	100mN26363E46424	74516_100mN26363E46424_84	B61WRB	05.12.2025 09:55:00	2,800	0,563
74516	100mN26363E46424	74516_100mN26363E46424_84	B61WRB	05.12.2025 09:55:00	3,717	1,052
74516	100mN26363E46424	74516_100mN26363E46424_84	B61WRB	05.12.2025 09:55:00	2,884	1,248
74516	100mN26363E46424	74516_100mN26363E46424_84	B61WRB	05.12.2025 09:55:00	2,261	1,466



74516	100mN26357E46445	74516_100mN26357E46445_34	B614YC	09.12.2025 11:13:00	121,120	15,929
74516	100mN26357E46445	74516_100mN26357E46445_34	B614YC	09.12.2025 11:13:00	105,441	14,083
74516	100mN26357E46445	74516_100mN26357E46445_34	B614YC	09.12.2025 11:13:00	100,842	9,637
74516	100mN26357E46445	74516_100mN26357E46445_34	B614YC	09.12.2025 11:13:00	87,127	12,167
74516	100mN26357E46445	74516_100mN26357E46445_34	B614YC	09.12.2025 11:13:00	116,677	27,977
74516	100mN26355E46447	74516_100mN26355E46447_87	B6142Q	09.12.2025 11:49:00	81,072	5,920
74516	100mN26355E46447	74516_100mN26355E46447_87	B6142Q	09.12.2025 11:49:00	70,767	9,962
74516	100mN26355E46447	74516_100mN26355E46447_87	B6142Q	09.12.2025 11:49:00	62,434	11,729
74516	100mN26355E46447	74516_100mN26355E46447_87	B6142Q	09.12.2025 11:49:00	77,408	8,029
74516	100mN26355E46447	74516_100mN26355E46447_87	B6142Q	09.12.2025 11:49:00	75,475	6,456
74516	100mN26356E46442	74516_100mN26356E46442_16	B613UU	09.12.2025 12:07:00	68,758	7,391
74516	100mN26356E46442	74516_100mN26356E46442_16	B613UU	09.12.2025 12:07:00	115,405	5,704
74516	100mN26356E46442	74516_100mN26356E46442_16	B613UU	09.12.2025 12:07:00	114,477	9,115
74516	100mN26356E46442	74516_100mN26356E46442_16	B613UU	09.12.2025 12:07:00	117,390	9,326
74516	100mN26356E46442	74516_100mN26356E46442_16	B613UU	09.12.2025 12:07:00	131,433	11,280
74516	100mN26359E46448	74516_100mN26359E46448_73	B615GK	05.12.2025 11:14:00	192,253	27,766
74516	100mN26359E46448	74516_100mN26359E46448_73	B615GK	05.12.2025 11:14:00	202,618	26,736
74516	100mN26359E46448	74516_100mN26359E46448_73	B615GK	05.12.2025 11:14:00	191,941	27,935
74516	100mN26359E46448	74516_100mN26359E46448_73	B615GK	05.12.2025 11:14:00	185,103	36,102
74516	100mN26359E46448	74516_100mN26359E46448_73	B615GK	05.12.2025 11:14:00	207,578	27,801
74516	100mN26360E46448	74516_100mN26360E46448_94	B619X3	05.12.2025 10:58:00	210,305	33,112
74516	100mN26360E46448	74516_100mN26360E46448_94	B619X3	05.12.2025 10:58:00	229,854	30,475
74516	100mN26360E46448	74516_100mN26360E46448_94	B619X3	05.12.2025 10:58:00	214,324	38,760
74516	100mN26360E46448	74516_100mN26360E46448_94	B619X3	05.12.2025 10:58:00	209,077	42,213
74516	100mN26360E46448	74516_100mN26360E46448_94	B619X3	05.12.2025 10:58:00	186,176	37,939
74516	100mN26354E46463	74516_100mN26354E46463_50	B62BMB	02.12.2025 10:11:00	129,609	38,435
74516	100mN26354E46463	74516_100mN26354E46463_50	B62BMB	02.12.2025 10:11:00	148,076	36,672
74516	100mN26354E46463	74516_100mN26354E46463_50	B62BMB	02.12.2025 10:11:00	150,534	41,739



74516	100mN26354E46463	74516_100mN26354E46463_50	B62BMB	02.12.2025 10:11:00	133,675	32,809
74516	100mN26354E46463	74516_100mN26354E46463_50	B62BMB	02.12.2025 10:11:00	134,166	42,247
74516	100mN26362E46438	74516_100mN26362E46438_49	B61ZHN	05.12.2025 10:46:00	98,319	6,661
74516	100mN26362E46438	74516_100mN26362E46438_49	B61ZHN	05.12.2025 10:46:00	70,202	12,591
74516	100mN26362E46438	74516_100mN26362E46438_49	B61ZHN	05.12.2025 10:46:00	92,268	11,845
74516	100mN26362E46438	74516_100mN26362E46438_49	B61ZHN	05.12.2025 10:46:00	92,169	16,189
74516	100mN26362E46438	74516_100mN26362E46438_49	B61ZHN	05.12.2025 10:46:00	68,816	13,566
74516	100mN26346E46440	74516_100mN26346E46440_02	B61Z8N	02.12.2025 11:06:00	212,619	58,819
74516	100mN26346E46440	74516_100mN26346E46440_02	B61Z8N	02.12.2025 11:06:00	199,531	61,400
74516	100mN26346E46440	74516_100mN26346E46440_02	B61Z8N	02.12.2025 11:06:00	222,017	62,742
74516	100mN26346E46440	74516_100mN26346E46440_02	B61Z8N	02.12.2025 11:06:00	234,025	64,389
74516	100mN26346E46440	74516_100mN26346E46440_02	B61Z8N	02.12.2025 11:06:00	186,162	64,321
74516	100mN26345E46441	74516_100mN26345E46441_77	B610AH	02.12.2025 12:03:00	82,010	7,765
74516	100mN26345E46441	74516_100mN26345E46441_77	B610AH	02.12.2025 12:03:00	105,679	5,631
74516	100mN26345E46441	74516_100mN26345E46441_77	B610AH	02.12.2025 12:03:00	36,398	6,453
74516	100mN26345E46441	74516_100mN26345E46441_77	B610AH	02.12.2025 12:03:00	93,324	7,413
74516	100mN26345E46441	74516_100mN26345E46441_77	B610AH	02.12.2025 12:03:00	107,579	7,204
74516	100mN26356E46445	74516_100mN26356E46445_13	B614U1	09.12.2025 11:18:00	81,130	12,645
74516	100mN26356E46445	74516_100mN26356E46445_13	B614U1	09.12.2025 11:18:00	103,342	13,936
74516	100mN26356E46445	74516_100mN26356E46445_13	B614U1	09.12.2025 11:18:00	99,945	16,352
74516	100mN26356E46445	74516_100mN26356E46445_13	B614U1	09.12.2025 11:18:00	103,272	11,667
74516	100mN26356E46445	74516_100mN26356E46445_13	B614U1	09.12.2025 11:18:00	99,509	10,537
74516	100mN26359E46445	74516_100mN26359E46445_76	B61401	09.12.2025 09:56:00	116,814	19,710
74516	100mN26359E46445	74516_100mN26359E46445_76	B61401	09.12.2025 09:56:00	144,351	23,634
74516	100mN26359E46445	74516_100mN26359E46445_76	B61401	09.12.2025 09:56:00	140,232	25,312
74516	100mN26359E46445	74516_100mN26359E46445_76	B61401	09.12.2025 09:56:00	164,764	28,146
74516	100mN26359E46445	74516_100mN26359E46445_76	B61401	09.12.2025 09:56:00	151,309	34,717
74516	100mN26355E46446	74516_100mN26355E46446_88	B6141C	09.12.2025 11:44:00	90,265	16,321



74516	100mN26355E46446	74516_100mN26355E46446_88	B6141C	09.12.2025 11:44:00	88,064	13,943
74516	100mN26355E46446	74516_100mN26355E46446_88	B6141C	09.12.2025 11:44:00	85,522	13,911
74516	100mN26355E46446	74516_100mN26355E46446_88	B6141C	09.12.2025 11:44:00	92,221	16,718
74516	100mN26355E46446	74516_100mN26355E46446_88	B6141C	09.12.2025 11:44:00	89,448	16,169
74516	100mN26358E46446	74516_100mN26358E46446_54	B61491	09.12.2025 10:50:00	4,123	2,527
74516	100mN26358E46446	74516_100mN26358E46446_54	B61491	09.12.2025 10:50:00	52,983	5,592
74516	100mN26358E46446	74516_100mN26358E46446_54	B61491	09.12.2025 10:50:00	13,086	4,562
74516	100mN26358E46446	74516_100mN26358E46446_54	B61491	09.12.2025 10:50:00	16,018	4,803
74516	100mN26358E46446	74516_100mN26358E46446_54	B61491	09.12.2025 10:50:00	15,612	5,024
74516	100mN26348E46434	74516_100mN26348E46434_50	B61SM5	02.12.2025 12:37:00	213,008	55,186
74516	100mN26348E46434	74516_100mN26348E46434_50	B61SM5	02.12.2025 12:37:00	192,626	49,660
74516	100mN26348E46434	74516_100mN26348E46434_50	B61SM5	02.12.2025 12:37:00	193,069	54,847
74516	100mN26348E46434	74516_100mN26348E46434_50	B61SM5	02.12.2025 12:37:00	188,653	43,500
74516	100mN26348E46434	74516_100mN26348E46434_50	B61SM5	02.12.2025 12:37:00	192,952	48,772
74516	100mN26361E46438	74516_100mN26361E46438_28	B61ZEN	05.12.2025 10:41:00	123,996	24,309
74516	100mN26361E46438	74516_100mN26361E46438_28	B61ZEN	05.12.2025 10:41:00	156,236	25,402
74516	100mN26361E46438	74516_100mN26361E46438_28	B61ZEN	05.12.2025 10:41:00	111,791	30,956
74516	100mN26361E46438	74516_100mN26361E46438_28	B61ZEN	05.12.2025 10:41:00	163,223	19,573
74516	100mN26361E46438	74516_100mN26361E46438_28	B61ZEN	05.12.2025 10:41:00	160,622	23,044
74516	100mN26345E46442	74516_100mN26345E46442_76	B610DH	02.12.2025 11:45:00	25,322	5,645
74516	100mN26345E46442	74516_100mN26345E46442_76	B610DH	02.12.2025 11:45:00	21,751	5,721
74516	100mN26345E46442	74516_100mN26345E46442_76	B610DH	02.12.2025 11:45:00	72,544	6,530
74516	100mN26345E46442	74516_100mN26345E46442_76	B610DH	02.12.2025 11:45:00	18,229	7,122
74516	100mN26345E46442	74516_100mN26345E46442_76	B610DH	02.12.2025 11:45:00	27,331	9,006
74516	100mN26356E46444	74516_100mN26356E46444_14	B614SC	09.12.2025 11:58:00	69,707	15,304
74516	100mN26356E46444	74516_100mN26356E46444_14	B614SC	09.12.2025 11:58:00	116,312	11,578
74516	100mN26356E46444	74516_100mN26356E46444_14	B614SC	09.12.2025 11:58:00	79,646	12,060
74516	100mN26356E46444	74516_100mN26356E46444_14	B614SC	09.12.2025 11:58:00	80,496	12,759



74516	100mN26356E46444	74516_100mN26356E46444_14	B614SC	09.12.2025 11:58:00	111,229	11,538
74516	100mN26358E46445	74516_100mN26358E46445_55	B614ZQ	09.12.2025 10:43:00	4,051	5,023
74516	100mN26358E46445	74516_100mN26358E46445_55	B614ZQ	09.12.2025 10:43:00	28,185	5,074
74516	100mN26358E46445	74516_100mN26358E46445_55	B614ZQ	09.12.2025 10:43:00	38,666	5,775
74516	100mN26358E46445	74516_100mN26358E46445_55	B614ZQ	09.12.2025 10:43:00	27,494	5,743
74516	100mN26358E46445	74516_100mN26358E46445_55	B614ZQ	09.12.2025 10:43:00	16,359	5,830
74516	100mN26345E46440	74516_100mN26345E46440_78	B61Z7A	02.12.2025 11:19:00	138,045	41,945
74516	100mN26345E46440	74516_100mN26345E46440_78	B61Z7A	02.12.2025 11:19:00	182,659	54,657
74516	100mN26345E46440	74516_100mN26345E46440_78	B61Z7A	02.12.2025 11:19:00	179,861	42,939
74516	100mN26345E46440	74516_100mN26345E46440_78	B61Z7A	02.12.2025 11:19:00	204,853	53,269
74516	100mN26345E46440	74516_100mN26345E46440_78	B61Z7A	02.12.2025 11:19:00	200,213	54,065
74516	100mN26344E46442	74516_100mN26344E46442_55	B610C6	02.12.2025 11:39:00	86,117	4,515
74516	100mN26344E46442	74516_100mN26344E46442_55	B610C6	02.12.2025 11:39:00	79,256	5,664
74516	100mN26344E46442	74516_100mN26344E46442_55	B610C6	02.12.2025 11:39:00	37,237	7,402
74516	100mN26344E46442	74516_100mN26344E46442_55	B610C6	02.12.2025 11:39:00	22,279	6,274
74516	100mN26344E46442	74516_100mN26344E46442_55	B610C6	02.12.2025 11:39:00	91,300	5,809
74516	100mN26356E46446	74516_100mN26356E46446_12	B61431	09.12.2025 11:35:00	88,403	11,600
74516	100mN26356E46446	74516_100mN26356E46446_12	B61431	09.12.2025 11:35:00	68,959	11,843
74516	100mN26356E46446	74516_100mN26356E46446_12	B61431	09.12.2025 11:35:00	62,771	10,051
74516	100mN26356E46446	74516_100mN26356E46446_12	B61431	09.12.2025 11:35:00	57,190	11,233
74516	100mN26356E46446	74516_100mN26356E46446_12	B61431	09.12.2025 11:35:00	42,178	11,387
74516	100mN26360E46445	74516_100mN26360E46445_97	B619MS	09.12.2025 09:50:00	155,449	14,984
74516	100mN26360E46445	74516_100mN26360E46445_97	B619MS	09.12.2025 09:50:00	159,550	17,925
74516	100mN26360E46445	74516_100mN26360E46445_97	B619MS	09.12.2025 09:50:00	164,280	19,785
74516	100mN26360E46445	74516_100mN26360E46445_97	B619MS	09.12.2025 09:50:00	156,266	18,215
74516	100mN26360E46445	74516_100mN26360E46445_97	B619MS	09.12.2025 09:50:00	151,968	16,320
74516	100mN26346E46430	74516_100mN26346E46430_12	B61NGZ	02.12.2025 13:01:00	59,780	11,496
74516	100mN26346E46430	74516_100mN26346E46430_12	B61NGZ	02.12.2025 13:01:00	58,533	11,977



74516	100mN26346E46430	74516_100mN26346E46430_12	B61NGZ	02.12.2025 13:01:00	61,147	5,816
74516	100mN26346E46430	74516_100mN26346E46430_12	B61NGZ	02.12.2025 13:01:00	74,683	12,164
74516	100mN26346E46430	74516_100mN26346E46430_12	B61NGZ	02.12.2025 13:01:00	55,547	5,356
74516	100mN26349E46436	74516_100mN26349E46436_69	B61TG1	02.12.2025 12:22:00	195,518	37,457
74516	100mN26349E46436	74516_100mN26349E46436_69	B61TG1	02.12.2025 12:22:00	168,371	33,816
74516	100mN26349E46436	74516_100mN26349E46436_69	B61TG1	02.12.2025 12:22:00	188,342	39,361
74516	100mN26349E46436	74516_100mN26349E46436_69	B61TG1	02.12.2025 12:22:00	184,536	35,624
74516	100mN26349E46436	74516_100mN26349E46436_69	B61TG1	02.12.2025 12:22:00	211,302	33,539
74516	100mN26347E46440	74516_100mN26347E46440_23	B610J6	02.12.2025 11:13:00	171,370	15,641
74516	100mN26347E46440	74516_100mN26347E46440_23	B610J6	02.12.2025 11:13:00	161,441	16,943
74516	100mN26347E46440	74516_100mN26347E46440_23	B610J6	02.12.2025 11:13:00	176,090	11,984
74516	100mN26347E46440	74516_100mN26347E46440_23	B610J6	02.12.2025 11:13:00	151,695	25,871
74516	100mN26347E46440	74516_100mN26347E46440_23	B610J6	02.12.2025 11:13:00	144,736	17,222
74516	100mN26359E46444	74516_100mN26359E46444_77	B614X1	09.12.2025 09:45:00	89,294	22,115
74516	100mN26359E46444	74516_100mN26359E46444_77	B614X1	09.12.2025 09:45:00	79,952	20,675
74516	100mN26359E46444	74516_100mN26359E46444_77	B614X1	09.12.2025 09:45:00	112,929	23,224
74516	100mN26359E46444	74516_100mN26359E46444_77	B614X1	09.12.2025 09:45:00	118,562	22,990
74516	100mN26359E46444	74516_100mN26359E46444_77	B614X1	09.12.2025 09:45:00	109,186	24,616
74516	100mN26359E46447	74516_100mN26359E46447_74	B615DK	09.12.2025 10:13:00	199,697	26,651
74516	100mN26359E46447	74516_100mN26359E46447_74	B615DK	09.12.2025 10:13:00	215,944	37,337
74516	100mN26359E46447	74516_100mN26359E46447_74	B615DK	09.12.2025 10:13:00	201,221	36,644
74516	100mN26359E46447	74516_100mN26359E46447_74	B615DK	09.12.2025 10:13:00	188,250	34,099
74516	100mN26359E46447	74516_100mN26359E46447_74	B615DK	09.12.2025 10:13:00	208,594	44,188

Mit den vorliegenden Messdaten kann das Qualitätskriterium (unteres Quartil) der Bevölkerungsaufgabe nicht mehr erfüllt werden. Dadurch ist (zumindest) dieser Teil der Versorgungsaufgabe verletzt.

Mit Schreiben vom 05.05.2026 wurde XXXX informiert, dass Messergebnisse vorliegen. Die (Wiederholungs-)Messungen ein Jahr nach Zustellung des Bescheids F 5/22-114 führten bei einer Katastralgemeinde – Liemberg (KGNR: 74516) – zu einer (neuerlichen) negativen Beurteilung der Einhaltung der Versorgungspflicht (ON 18). XXXX könne dazu bis spätestens 19.05.2026 Stellung nehmen (ON 18). Hierzu gab XXXX keine Stellungnahme ab.

### **3 Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des bei der Behörde aufliegenden Aktes des Verfahrens F 6/25, des Verfahrens F 5/22 bzw sind sie amtsbekannt; insbesondere ergeben sie sich aus dem Bescheid F 1/16-394 samt der Anlage und den Anhängen zum Bescheid, dem Messkonzept (ON 1 / F 6/21-6), dem Bescheid F 5/22-114 (mit dem erstmals die Nichterfüllung der Versorgungspflichten in der Katastralgemeinde Liemberg (KGNR: 74516) durch die Telekom-Control-Kommission festgestellt wurde), sowie aus den Messergebnissen betreffend der og Katastralgemeinde, denen XXXX nicht widersprochen hat (ON 18).

Die in den Feststellungen genannte Katastralgemeinde, welche von XXXX am 25.01.2021 ausgewählt wurden und seit dem 25.07.2022 zu versorgen ist, ist unstrittig.

Zum Vorbringen der XXXX vom 28.04.2025 (ON 3 / S 13/25-6) betreffend den Herausforderungen beim Rollout in Katastralgemeinden, ist auszuführen, dass XXXX jahrzehntelange Erfahrung bei der Errichtung und beim Betrieb von Mobilfunknetzen hat. Dazu zählt etwa auch die empirische Überprüfung vor Ort, ob Mobilfunkdienste mit der geforderten Qualität erbracht werden. Die für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen Schritte und notwendigen Vorlaufzeiten waren XXXX bereits seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der „*Ausschreibungsunterlage im Verfahren betreffend Zuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz*“, dem 11.12.2019, bekannt. XXXX hat sich am 25.01.2021 freiwillig zur Versorgung der og Katastralgemeinde bis spätestens 25.07.2022 verpflichtet. XXXX hat das Datum, ab wann diese Katastralgemeinde von ihr zu versorgen ist, selbst ausgewählt bzw hatte XXXX bis zum Stichtag 25.07.2022 jederzeit die Möglichkeit, die genannte Katastralgemeinde zu tauschen. Außerdem war XXXX hinsichtlich der Katastralgemeinde Liemberg (KGNR: 74516) zumindest seit dem 03.09.2024 durch die Aufforderung zur Stellungnahme betreffend negativ gemessene Katastralgemeinden informiert, dass in dieser Katastralgemeinde die Versorgungspflichten nicht erfüllt ist (ON 1 / F 5/22-106 / F 5/22-114). XXXX hatte somit ausreichend Zeit diese von ihr freiwillig ausgewählte Katastralgemeinde entsprechend zu versorgen bzw entsprechende (weitere, notwendige) Maßnahmen ihrerseits zu setzen.

Zum sonstigen Vorbringen von XXXX ist auf die rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

## **4 Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 198 Z 2 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl I 190/2021 idgF.

### **4.2 Gesetzliche Regelungen**

Die Frequenzzuteilung im Verfahren F 1/16 erfolgte auf Grundlage des § 55 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl I 70/2003 idF BGBl I 90/2020. Die diesbezüglichen Nachfolgebestimmungen im TKG 2021 sind § 13 ff.

Gemäß § 55 Abs 10 TKG 2003 kann die Frequenzzuteilung Nebenbestimmungen und Auflagen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen dieses Gesetzes und der relevanten Vorschriften der Europäischen Union zu erfüllen. Dazu zählen ua Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, die effektive und effiziente Frequenznutzung sicher zu stellen, gegebenenfalls einschließlich der Anforderungen in Bezug auf die Reichweite sowie Regelungen betreffend den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme und der Versorgung. Die diesbezügliche Nachfolgebestimmung zu § 55 Abs 10 TKG 2003 im TKG 2021 ist § 13 Abs 16. Diese sieht vor, dass Frequenzzuteilungen Nebenbestimmungen enthalten können, um insbesondere eine effektive und effiziente Frequenznutzung sicherzustellen oder die Versorgung zu verbessern. Hiermit wurde Art 47 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation umgesetzt.

### **4.3 Zur Feststellung der Nichterfüllung der erweiterten Versorgungspflichten in einer Katastralgemeinde (Spruchpunkt I.1)**

XXXX wurden mit dem Bescheid F 1/16-394 iVm Kapitel 4 der Anlage des Bescheids konkrete Versorgungsverpflichtungen vorgeschrieben. Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 iVm Kapitel 4.3 der Anlage des Bescheids normiert erweiterte Versorgungspflichten (Katastralgemeinden). Aufgrund der Auswahl durch XXXX war die Katastralgemeinde Liemberg (KGNR: 74516) bis spätestens 25.07.2022 zu versorgen. Die Nichterfüllung der Versorgungspflichten in dieser Katastralgemeinde wurde erstmalig mit Bescheid F 5/22-114 der Telekom-Control-Kommission vom 14.10.2024, zugestellt am 15.10.2024, festgestellt.

Gemäß den Bestimmungen des Bescheids F 1/16-394, Anlage 1 ist ua die „... Pönalezahlung nach dem jeweiligen Stichtag der Versorgungspflicht jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde gemäß Kapitel 4.3.3.1 und 4.3.3.2 erreicht. Die Pönalezahlung wird auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird. ...“ (F 1/16-394, Anlage 1, S 27). Weiters kann die Telekom-Control-Kommission „... die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. ...“ (F 1/16-394, Anlage 1, S 23).

Die neuerliche Überprüfung der Versorgungspflichten wurden nach den Bestimmungen des Bescheids F 1/16-394 iVm Anlage 1 durchgeführt. Mit dem Datum der Zustellung des Erstbescheids F 5/22-114, dem 15.10.2024, ergibt sich der Referenztag für die neuerliche Überprüfung der Versorgungspflichten und etwaige Verhängung einer Pönalezahlung, die jährlich so lange fällig ist, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde erreicht: der 15.10.2025.

Die Messungen in der von XXXX freiwillig ausgewählten zu versorgenden Katastralgemeinde Liemberg (KGNR: 74516) führten zu einer (neuerlichen) negativen Beurteilung der Einhaltung der Versorgungspflicht (ON 18). In der Katastralgemeinde Liemberg (KGNR: 74516) wurde mit den vorliegenden Messdaten der Versorgungsgrad der Bevölkerungsaufgabe (Kapitel 4.4.1 des Anhangs des Bescheids F 1/16-394) nicht erreicht. Somit wurden die seit dem Stichtag 25.07.2022 bestehenden erweiterten Versorgungspflichten (Katastralgemeinden) hinsichtlich der og Katastralgemeinde (neuerlich) nicht erfüllt.

Zum Vorbringen der XXXX zu den Herausforderungen beim Rollout in Katastralgemeinden, ist Folgendes auszuführen (ON 3 / S 13/25-6):

XXXX hat jahrzehntelange Erfahrung bei der Netzplanung und bei der Errichtung und beim Betrieb von Mobilfunknetzen. Dazu zählt etwa auch die empirische Überprüfung vor Ort, ob Mobilfunkdienste mit einer geforderten Qualität erbracht werden. Es stehen XXXX zahlreiche Frequenzbänder zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe zur Verfügung. Die Überprüfung der erweiterten Versorgungspflichten erfolgte aufgrund der Bestimmungen des Bescheids F 1/16-394 iVm Kapitel 4.4 des Anhangs des Bescheids. Die für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen Schritte, wie ua Neubau von Stationen, Zubauten, Standortakquisition, Mietvertrag, Baubehörde, Naturschutz, Luftfahrt, Baubewilligung, und Vorlaufzeiten waren XXXX bereits zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens bekannt. XXXX hat sich freiwillig am 25.01.2021 zur Versorgung der Katastralgemeinde Liemberg (KG-Nummer 74516) bis spätestens 25.07.2022 verpflichtet. Das Datum, ab wann XXXX diese Katastralgemeinde zu versorgen hatte, wurde von XXXX selbst ausgewählt bzw hatte XXXX bis zu diesem Stichtag (25.07.2022) jederzeit die Möglichkeit, die genannte Katastralgemeinde zu tauschen. Außerdem war XXXX hinsichtlich der og Katastralgemeinde zumindest seit dem 03.09.2024 durch die Aufforderung zur Stellungnahme betreffend negativ gemessene Katastralgemeinden im Verfahren F 5/22 informiert, dass in dieser Katastralgemeinde die Versorgungspflichten nicht erfüllt sind (ON 1 / F 5/22-106 / F 5/22-114). XXXX hatte somit mehr als ausreichend Zeit die og Katastralgemeinde entsprechend zu versorgen bzw entsprechende (weitere, notwendige) Maßnahmen ihrerseits zu setzen.

Aus dem Zuteilungsbescheid F 1/16-394 iVm Kapitel 4.4.1 der Anlage ergibt sich, dass in Katastralgemeinden eine bestimmte Bevölkerungsversorgung zu erreichen ist und damit der Bevölkerungsstand in der jeweiligen Rasterzelle für die Erreichung der Versorgungsverpflichtung relevant ist. Aus dem Bescheid F 1/16-394, Anlage 1 ergibt sich weiters, dass die Pönalezahlung jährlich so lange fällig ist bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde erreicht (F 1/16-394, Anlage 1, S 27) und,

dass die Telekom-Control-Kommission die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen kann (F 1/16-394, Anlage 1, S 23). Am 05.05.2022 wurde an die Betreiber ein Dokument übermittelt, in dem die Durchführung der Messung beschrieben wird (Messkonzept); darin wird wie folgt festgehalten: „... Für die Überprüfung werden gemäß Kap. 4.4.1 der Anlage zum Zuteilungsbescheid die regionalstatistischen Rastereinheiten „Mikro-Raster“ (100 x 100 Meter) herangezogen, und zwar mit jenem Bevölkerungsstand, der exakt ein Jahr vor dem jeweiligen Stichtag, ab dem die Versorgung zu erbringen ist, gemäß den veröffentlichten Daten der Statistik Austria aktuell war. ... Diese Daten werden von der Statistik Austria grundsätzlich jährlich veröffentlicht. ...“ (ON 1 / F 6/21-6). Diese Passage ist grundsätzlich auf Erstmessungen, bezogen auf jene Stichtage, ab denen die Versorgung zu erfüllen sei, ausgerichtet. Diese Regelung hinsichtlich der Verfügbarkeit der Bevölkerungsdaten („...ein Jahr vor...“) wird analog für neuerliche Überprüfungen (Wiederholungsmessungen) angewendet. Dh, die von der Statistik Austria veröffentlichten Bevölkerungsdaten ein Jahr vor der Jährlichkeit des Zustellungsdatums des jeweiligen Bescheids (Referenztag 15.10.2025) mit dem die Nicht-Erfüllung der Versorgungspflichten festgestellt wurde, sind im Rahmen einer neuerlichen Überprüfung relevant (17a).

Die Telekom-Control-Kommission ist daher im gegenständlichen Verfahren an den rechtskräftigen Bescheid F 1/16-394 gebunden. Ein Abgehen von der dort festgelegten Überprüfung der erweiterten Versorgungspflicht ist rechtlich nicht zulässig.

#### **4.4 Zur Feststellung der Bezahlung einer Pönale (Spruchpunkt I.2)**

An die Nichterfüllung der erweiterten Versorgungspflichten ist die Bezahlung einer Pönale geknüpft. Diese Pönale wurde in Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 iVm Kapitel 4.6.3 der Anlage des Bescheids, abhängig von der Anzahl der Katastralgemeinden, um die die erweiterte Versorgungspflichten unterschritten wird, nämlich jährlich EUR 40.000,-- für jede zum jeweiligen Stichtag zu wenig versorgte Katastralgemeinde, festgelegt. Die Pönalezahlung ist jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde gemäß Kapitel 4.3.3.1 und 4.3.3.2 der Anlage des Bescheids F 1/16-394 erreicht. Die Pönalezahlung wird auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.6.3, S 27).

Da XXXX von den von ihr ausgewählten zu versorgenden Katastralgemeinden im Bundesland Kärnten die erweiterten Versorgungspflichten in der Katastralgemeinde Liemberg (KGNR: 74516) mit dem Stichtag 25.07.2022, nach erstmaliger Feststellung der Nicht-Versorgung durch die Telekom-Control-Kommission am 14.10.2024, zugestellt am 15.10.2024, neuerlich nicht erfüllt hat, ergab sich entsprechend den Bestimmungen des Bescheids F 1/16-394 iVm dem Kapitel 4.6.3 der Anlage des Bescheids der Pönalbetrag (EUR 40.000,-- pro zu wenig versorgter Katastralgemeinde) mit EUR 40.000,--.

Der Gesetzgeber gab durch § 55 Abs 10 TKG 2003, nunmehr § 13 Abs 16 TKG 2021, klar zu erkennen, dass jene Unternehmen, die Frequenzen zugeteilt erhalten, auch besondere Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzung dieser Frequenzen treffen. Für den Fall, dass Verpflichtungen auferlegt werden, ist aber auch durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden bzw dass für den Fall der Nichteinhaltung Sanktionen erfolgen. Dies erfolgt regelmäßig bei Frequenzuteilungen in Form von Pönalen für jene Fälle, in denen die geforderten Versorgungsgrade nicht erfüllt werden oder auch Frequenzen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Zuteilung genutzt werden.

Die Notwendigkeit der Vorschreibung von Versorgungsaufgaben und entsprechenden Pönalen ergibt sich daraus, dass es sich bei Frequenzen um knappe Ressourcen handelt. Frequenzen dienen als Möglichkeit des Zuganges zu Telekommunikationsmärkten. Aufgrund der Beschränktheit der Zahl an verfügbaren Frequenzen ist daher seitens der Behörde dafür Sorge zu tragen, dass zugeteilte Frequenzen effizient genutzt und nicht durch etwaiges Horten aus strategischen Zwecken dem Markt entzogen werden. Daher hat der Gesetzgeber bei der Zuteilung von Frequenzen die Verhängung von entsprechenden Auflagen vorgesehen. Die den Inhaber der Frequenzuteilung treffenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Versorgungspflichten finden sich jeweils bereits in den Ausschreibungsunterlagen der Vergabeverfahren.

Versorgungsaufgaben dienen aber auch dazu, spezifische Versorgungsziele zu adressieren. Ziel der erweiterten Versorgungsaufgaben war es, unterversorgte Katastralgemeinden in ländlichen Gebieten zu versorgen. Die Ausschreibungsbedingungen sahen vor, dass die Betreiber in der Stufe 4 der Auktion freiwillig Versorgungsverpflichtungen gegen einen Preisabschlag auf das zu zahlende Frequenznutzungsentgelt auswählen konnten. Die von XXXX zu versorgende Katastralgemeinde Liemberg (KGNR: 74516) wurde von XXXX freiwillig in der Stufe 4 ausgewählt.

Im gegenständlichen Vergabeverfahren war somit ebenfalls bereits in der „Ausschreibungsunterlage im Verfahren betreffend Zuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz“, welche am 11.12.2019 veröffentlicht wurde, normiert, dass an die Frequenzuteilung Versorgungspflichten geknüpft sein werden und dass für den Fall, dass diese Versorgungspflichten nicht erfüllt werden, Pönalen zu entrichten sind und, dass die Pönalezahlung jährlich so lange fällig ist, bis der Frequenzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde erreicht.

Im Frequenzuteilungsverfahren F 1/16 ist XXXX daher die genannten Verpflichtungen eingegangen. Die Versorgungsverpflichtungen wie auch die Höhe der Pönale bzw, dass diese jährlich so lange fällig ist, bis der Frequenzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde erreicht, waren XXXX seit dem Jahr 2019 bekannt, die konkret zu versorgenden Katastralgemeinden sowie die entsprechenden Stichtage seit der Auktion im Jahr 2020. XXXX hat im Rahmen der relevanten Frequenzauktion für die freiwillig eingegangene Verpflichtung in Stufe 4 einen Preisabschlag in der Höhe von 53.270.706,-- Euro auf das zu zahlende Auktionsentgelt erhalten.

Die zeitlichen Vorgaben betreffend den Netzausbau dienen dem Ziel, eine effiziente Nutzung der Frequenzen zu gewährleisten. Werden Frequenzen über längere Zeiträume gehortet und keiner Nutzung zugeführt, widerspricht dies klar den Zielsetzungen des TKG 2003, insbesondere dessen § 1 Abs 2 Z 2 lit d, nunmehr § 1 Abs 2 Z 3 TKG 2021. Ebenso dienen die Versorgungsverpflichtungen den Interessen der Bürger, indem Konnektivität und die breite Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen gewährleistet wird (§ 1 Abs 2 Z 4 TKG 2021, vormals in § 1 Abs 2 Z 2 lit a TKG 2003). Daher sind von der Behörde entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen sollen, einen Anreiz zu schaffen, die Frequenzen zu nutzen oder für den Fall, dass sie nicht genutzt werden, zumindest eine Rückgabe der Frequenznutzungsrechte in einem zeitlich vernünftigen Rahmen zu erwirken. Die Vorgaben zum Netzausbau stehen darüber hinaus im Einklang mit der besonderen Bedeutung von 5G und den damit verbundenen nationalen und europäischen Zielen.

Zur Höhe des nunmehr vorgeschriebenen Pönalbetrags ist auszuführen, dass die Pönale bereits in Punkt 2 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 iVm dem Kapitel 4.6.3 der Anlage des Bescheids in verhältnismäßiger Höhe festgelegt wurden. Die Telekom-Control-Kommission war daher im gegenständlichen Verfahren an den rechtskräftigen Bescheid samt Anlage, der gemäß dem Spruch des Bescheids einen integrierenden Bestandteil des Bescheids darstellt, gebunden. Ein Abgehen von den dort getroffenen Pönalregelungen sowie den Versorgungspflichten war rechtlich nicht zulässig. Die vorgesehenen Pönalregelungen waren daher anzuwenden und die Pönale im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang zu verhängen und vorzuschreiben.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 50,-- EUR unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (§ 2 VwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 15.06.2026

**Telekom-Control-Kommission**

Mag. Barbara Nigl, LL.M.,  
Die Vorsitzende